

22.04.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - 2. NHHG 2020)

A Problem

Die finanzwirtschaftlichen Folgen des Coronavirus treffen in ihren Auswirkungen nicht nur die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch Institutionen und Unternehmen der öffentlichen – insbesondere auch der sozialen – Infrastruktur sowie die nordrhein-westfälischen Kommunen. Vor diesem Hintergrund soll auch die Rolle der NRW.BANK in der Corona-Krise weiterentwickelt werden. Um Doppelungen mit schon vorhandenen Strukturen zu vermeiden, konzentriert sich die NRW.BANK in Abstimmung mit der Landesregierung auf die Felder, auf denen sie einen Mehrwert für Nordrhein-Westfalen erbringen kann. Ihre kreditwirtschaftlichen Unterstützungsangebote bestehen aus drei Säulen und werden in drei Programmen gebündelt:

- Unterstützung öffentlicher und sozialer Infrastrukturen („InfrastrukturCorona“)
- Unterstützung der nordrhein-westfälischen Kommunen („KommunalCorona“)
- Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft („UniversalCorona“)

Hierfür sind Haftungsfreistellungen des Landes zugunsten der NRW.BANK erforderlich, damit die NRW.BANK die zu erwartende Nachfrage auch aufsichtsrechtlich tragen kann.

B Lösung

Verabschiedung des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020.

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 23.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Haushaltsvolumen bleibt durch den Entwurf des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes unverändert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkung des Gesetzes

Die beabsichtigten Gesetzesänderungen haben keine Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht ein.

I Befristung

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung i. V. m. § 11 der Landeshaushaltsordnung insgesamt auf das Haushaltsjahr 2020.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g**Gesetzentwurf der Landesregierung****Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz über die Feststellung
eines zweiten Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 2020
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020
– 2. NHHG 2020)**

Das Haushaltsgesetz 2020 vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1032), das durch Gesetz vom 24. März 2020 (GV. NRW. S. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Haftungsfreistellungen zugunsten
der NRW.BANK**

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit („UniversalCorona“) bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm „Infrastruktur-Corona“ bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den jeweiligen Haftungshöchststrahmen der Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bedarfsgerecht im Einvernehmen mit der NRW.BANK anzupassen, soweit der Gesamthaftungsrahmen der Ermächtigungen von den Absätzen 1 und 2 von

**§ 33
Haftungsfreistellung zugunsten
der NRW.BANK**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der NRW.BANK eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung für Haftungsfreistellungen der NRW.BANK aus dem NRW.BANK-Programm Universalkredit bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.

10 000 000 000 Euro insgesamt nicht überschritten wird.“

2. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

**„§ 33a
Absicherung
von Liquiditätsnothilfen
an die Kommunen**

Das für die Kommunen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen eine globale, einmalig nutzbare Haftungsfreistellung gegenüber der NRW.BANK für die aus dem NRW.BANK-Programm „Kommunal-Corona“ an die Kommunen gewährten Liquiditätsnothilfen bis zu einer Höhe von 5 000 000 000 Euro zu übernehmen.“

3. Der dem Haushaltsgesetz 2020 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) wird durch den diesem Nachtrag beigefügten Gesamtplan ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zum
Haushaltsgesetz

**Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
2020**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

Einzelplan	Einnahmen		Ausgaben	Verpflichtungsermächtigungen	Ausgaben
	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)	2020 (TEUR)	2020 (TEUR)	2019* (TEUR)
01 Landtag	189,3	189,3	168 391,3	4 620,0	153 672,8
02 Ministerpräsident	738,9	828,9	329 330,5	262 705,0	260 000,5
03 Ministerium des Innern	181 809,3	187 752,3	6 202 739,2	795 714,5	5 857 553,4
04 Ministerium der Justiz	1 318 599,9	1 308 841,5	4 724 317,6	153 445,9	4 479 136,1
05 Ministerium für Schule und Bildung	464 553,1	253 864,0	20 000 139,6	527 450,1	18 766 765,1
06 Ministerium für Kultur und Wissenschaft	1 237 729,6	1 346 394,9	9 613 033,0	1 712 069,3	9 208 713,3
07 Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	339 925,9	337 928,1	6 521 745,1	800 728,2	6 523 973,2
08 Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	630 264,7	674 675,1	1 445 366,6	602 089,8	1 276 826,9
09 Ministerium für Verkehr	1 595 745,0	1 799 588,1	2 938 996,6	1 840 086,0	2 868 622,8
10 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	375 465,9	386 523,3	1 077 653,7	853 010,7	1 055 946,9
11 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	4 215 182,8	4 238 848,3	6 428 554,7	424 127,2	6 391 602,1
12 Ministerium der Finanzen	532 983,3	678 436,6	2 676 877,0	232 544,2	2 522 521,1
13 Landesrechnungshof	145,8	148,5	49 770,4	—	46 650,6
14 Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	373 487,6	351 765,4	1 553 418,2	2 151 931,5	1 586 042,7
16 Verfassungsgerichtshof	—	—	737,1	—	200,1
20 Allgemeine Finanzverwaltung	68 896 478,7	66 363 158,6	16 432 229,2	245 000,0	16 930 715,3
Zusammen	80 163 299,8	77 928 942,9	80 163 299,8	10 605 522,4	77 928 942,9

* Stand: Reindruck 2019 - einschl. Stand der Umsetzungen im Haushaltsvollzug 2019 = Vorjahresvergleichszahl

Hinweis:

Die Abweichungen in den Summen ergeben sich durch kaufmännisches Runden.

FINANZIERUNGSÜBERSICHT

		(Mio EUR)
I.	HAUSHALTSVOLUMEN	80.163,3
II.	ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.953,3
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	79.399,1
3.	Finanzierungssaldo	-554,1
III.	ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS	
4.	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
4.2	abzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
4.3	Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	145,5
5.	zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	611,9
6.	abzüglich Zuführung an Rücklagen	204,2
7.	zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,9
8.	abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	—
9.	Finanzierungssaldo	-554,1
IV.	NACHRICHTLICH ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL	
	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	145,5
	zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	15.025,6
	Kreditermächtigung (brutto)	15.171,1

KREDITFINANZIERUNGSPLAN

		(Mio EUR)
I.	EINNAHMEN AUS KREDITEN	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	—
	vom Kreditmarkt (brutto)	15.171,1
	Zusammen	15.171,1
II.	TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	145,5
	am Kreditmarkt	15.025,6
	Zusammen	15.171,1
III.	NETTO-NEUVERSCHULDUNG insgesamt	
	bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-145,5
	am Kreditmarkt	145,5
	Zusammen	—

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die finanzwirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 werden in ihren Auswirkungen nicht nur für die gewerbliche Wirtschaft, sondern auch für Institutionen und Unternehmen der öffentlichen - insbesondere auch der sozialen - Infrastruktur sowie für die nordrhein-westfälischen Kommunen immer deutlicher erkennbar. Die Europäische Union, der Bund und das Land Nordrhein-Westfalen haben bereits zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise ein umfangreiches Instrumentarium etabliert, das auch aus kreditwirtschaftlichen Unterstützungsangeboten besteht.

Vor diesem Hintergrund soll auch die Rolle der NRW.BANK in der Corona-Krise weiterentwickelt werden. Dabei sollen Doppelungen mit schon vorhandenen Strukturen vermieden werden, indem sich die NRW.BANK in Abstimmung mit der Landesregierung auf diejenigen Felder konzentriert, auf denen sie einen spezifischen Mehrwert für NRW erbringen kann. Ihre kreditwirtschaftlichen Unterstützungsangebote gründen hierbei auf drei Säulen und werden in drei Programmen gebündelt:

- Unterstützung der gewerblichen Wirtschaft („UniversalCorona“)
- Unterstützung öffentlicher und sozialer Infrastrukturen („InfrastrukturCorona“) und
- Unterstützung der nordrhein-westfälischen Kommunen („KommunalCorona“)

„UniversalCorona“

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 24.03.2020 wurde bereits mit dem neuen § 33 eine Haftungsfreistellung des Landes zugunsten der NRW.BANK in Höhe von 5 000 000 000 Euro geschaffen, damit die NRW.BANK die zu erwartende Nachfrage krisenbetroffener Unternehmen auch aufsichtsrechtlich tragen kann. Antragsberechtigt sind junge Unternehmen, mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der freien Berufe. Hier sollen primär diejenigen unterstützt werden, denen aktuell der Zugang zu Krediten nicht möglich ist.

„InfrastrukturCorona“

Auch Institutionen der öffentlichen – insbesondere auch sozialen – Infrastruktur sind von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise betroffen. Für diese Zielgruppe gibt es durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau des Bundes gegenwärtig keine Unterstützungsangebote, die eine Risikoentlastung der durchleitenden Hausbank vorsehen. Daher wird die NRW.BANK kurzfristig ein neues Förderangebot mit Haftungsentlastung in Höhe von 80 % für die jeweilige Hausbank für deren Betriebsmittelkredite etablieren und dabei auf den Strukturen des bestehenden Programms NRW.BANK.Infrastruktur aufbauen.

Antragsberechtigt sein sollen hier Institutionen, die im Bereich der öffentlichen und sozialen Infrastruktur tätig sind:

- Kommunale Unternehmen (z.B. Flughäfen, Häfen, Verkehrsgesellschaften),
- Gemeinnützige Organisationsformen – unabhängig von deren Träger – (z.B. Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime) und
- Gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und private Investoren (z.B. ambulante Pflegedienste, Betreiber von Kitas).

Hierfür ist eine zusätzliche Haftungsfreistellung des Landes zugunsten der NRW.BANK in Höhe von 5 000 000 000 Euro erforderlich, damit die NRW.BANK die zu erwartende Nachfrage krisenbetroffener Unternehmen auch aufsichtsrechtlich tragen kann.

„KommunalCorona“

Aufgrund der pandemiebedingten Umsatzeinbußen und drohender Verluste stellen aktuell zahlreiche Unternehmen bei den zuständigen Steuer- bzw. Finanzämtern Anträge auf Herabsetzung ihrer Vorauszahlungen bzw. auf Stundung bei den Steuern. Speziell im Hinblick auf die beiden fiskalisch bedeutsamsten kommunalen Steuereinnahmearten, die Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, ist daher kurzfristig mit einer gravierenden Verringerung der kommunalen Einnahmen zu rechnen. Darüber hinaus drohen auf der Aufwandsseite weitere krisenbedingte Verschlechterungen für die kommunalen Haushalte, u.a. wegen des zu befürchtenden Anstiegs der kommunalen Sozialaufwendungen infolge der zu erwartenden Zunahme der Anzahl von Leistungsempfängern der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die zuvor genannten Entwicklungen erhöhen den Liquiditätsbedarf der nordrhein-westfälischen Kommunen.

Um die Liquiditätsversorgung jeder einzelnen nordrhein-westfälischen Kommune in der aktuellen Krise zu gewährleisten, soll die NRW.BANK den Kommunen eine aus zwei Teilen bestehende Unterstützung anbieten: Zum einen verlängert die NRW.BANK ihre fälligen Liquiditätskredite an die Kommunen und zum anderen stellt sie ein Sonderkontingent für krisenbedingte Finanzierungsengpässe außerhalb des normalen Geschäfts zur Verfügung. Für die Sonderkontingente erhält die NRW.BANK vom Land wiederum zusätzliche Haftungsfreistellungen in dem Programm „KommunalCorona“ bis zur Höhe von 5 000 000 000 Euro.

Hierfür ist eine zusätzliche Haftungsfreistellung des Landes zugunsten der NRW.BANK in Höhe von 5 000 000 000 Euro erforderlich, damit die NRW.BANK die zu erwartende Nachfrage betroffener Kommunen auch aufsichtsrechtlich tragen kann.

Für die Haftungsfreistellungen in den Programmen „InfrastrukturCorona“ und „KommunalCorona“ sind entsprechende haushaltsgesetzliche Ermächtigungen erforderlich, die mit dem zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 geschaffen werden sollen. Mit den beiden zusätzlichen Säulen wird das Unterstützungsprogramm der NRW.BANK im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise mit Haftungserklärungen des Landes Nordrhein-Westfalen von insgesamt 15 000 000 000 Euro unterlegt. Zwischen der ersten Säule (UniversalCorona) und der zweiten Säule (InfrastrukturCorona) wird ermöglicht, die Haftungsfreistellungen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kreditangebote der Höhe nach anzupassen, soweit die Gesamthaftungssumme der beiden Programme von 10 000 000 000 Euro nicht überschritten wird.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1:****Zu § 33**

Der § 33 wird in dem neuen Absatz 2 um eine zusätzliche gesetzliche Ermächtigungen für das Ministerium der Finanzen ergänzt, Gewährleistungen zugunsten der NRW.BANK für das Programm „InfrastrukturCorona“ zu übernehmen. Der bisherige Text des § 33 wird mit einer redaktionellen Änderung zu Absatz 1.

Der ebenfalls neue Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, die Haftungsfreistellungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kreditangebote der Höhe nach anzupassen, soweit die Gesamthaftungssumme von 10 000 000 000 Euro nicht überschritten wird.

Zu § 33a

Mit dem neu eingefügten § 33a können Liquiditätsnothilfen der NRW.BANK an die Kommunen durch Haftungsfreistellungen des Landes abgesichert werden.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.